

Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich II	<i>Datum</i> 17.03.2025
<i>Bearbeitung:</i> Sylvia Liedtke	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
25.03.2025	Gemeindevertretung Lüdersdorf	Information OHNE Beratung

Sachverhalt

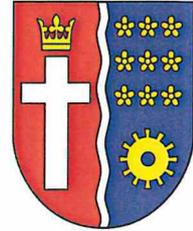
Mit der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2025 hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 82 (1) KVM-V angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2025 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zur Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um 143.019 € zu sichern.

Als Begründung wird aufgeführt, dass sich im Vergleich der durchschnittlichen Hebesätze kreisangehöriger Gemeinden entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung ein Einnahmeverzicht aus Realsteuern von 143.019 € ergibt. Im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform wurden für die Gemeinde die aufkommensneutralen Hebesätze mit 233 % für Grundsteuer A und 352 % für Grundsteuer B ermittelt. Die Gemeinde kann diese aufkommensneutralen Hebesätze festsetzen, es kann aber auch in geeigneter Art und Weise davon abgewichen werden. Mit der Anpassung an die Nivellierungshebesätze von 338 % für Grundsteuer A und 438 % für Grundsteuer B würden Mehrerträge in Höhe von 143 T€ realisiert werden. Der Hebesatz der Gewerbesteuer entspricht dem Nivellierungshebesatz.

Die Gemeindevertretung ist gem. § 51 (3) KV M-V über die hauswirtschaftliche Sperre, die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre unverzüglich zu unterrichten.

Anlage/n

1	Sperrverfügung (öffentlich)
---	-----------------------------



**Gemeinde Lüdersdorf
Der Bürgermeister
über das Amt Schönberger Land**

**Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für das Haushaltsjahr
2025**

Es wird eine **Haushaltssperre** über die Inanspruchnahme von Aufwands-/Auszahlungsansätzen in Höhe von insgesamt **143.019 €** zu Lasten folgender Produktsachkonten verfügt:

Produktsachkonten	Höhe der Verfügungssperre
12600.52311 Unterhaltung und Bewirtschaftung Feuerlöschteiche, Ansatz 2025: 30 T€	20.000 €
51102.56255 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Erstellung B-Pläne, Ansatz 2025: 200 T€	50.000 €
54101.5233 Gemeindestraßen, Straßenbeleuchtung: Unterhaltung Infrastrukturvermögen: Ansatz 2025: 264.5 T€	73.019 €

Die Haushaltssperre tritt am 11.03.2025 in Kraft.

Begründung:

Mit der Haushaltsgenehmigung vom 27.02.2025 erfolgte gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg eine Anordnung dahingehend, dass die Gemeinde haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2025 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des jahresbezogenen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 143.019 € führen.

Die Entscheidung, an welcher Stelle des Haushalts Einsparungen erfolgen bzw. Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde im Rahmen ihrer Finanzhoheit überlassen. Mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung verfügt die Gemeinde über eine rechtswirksame Haushaltssatzung 2025. Insofern hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Lüdersdorf, den 11.03.2025


Dr. Huzel, Bürgermeister

